

RS Vwgh 1995/10/24 94/07/0016

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

L66505 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Salzburg

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG SIbg 1973 §21 Abs1 idF 1979/029;

FIVfLG SIbg 1973 §21 Abs8 idF 1979/029;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/07/0143 E 12. April 1988 RS 3

Stammrechtssatz

Es liegt in der Natur des Zusammenlegungsplanes, dass es regelmäßig mehrere Möglichkeiten der Gestaltung der Abfindungen im Zusammenlegungsplan geben wird, die dem Gesetz entsprechen (Hinweis auf E 3.3.1987, 86/07/0248). Eine erfolgreiche Beschwerdeführung vor dem VwGH setzt jedoch über die Darstellung solcher Möglichkeiten hinaus voraus, dass die im Zusammenlegungsplan gewählte Lösung im Gegensatz zu anderen Alternativen als dem Gesetz NICHT entsprechend zu beurteilen wäre.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070016.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

26.11.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>